



Kurth
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

gegen

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertr. durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht M. Richter,
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
den Richter am Verwaltungsgericht Goessl,
den ehrenamtlichen Richter Brockmeier und
den ehrenamtlichen Richter Reichel

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der seit Anfang Februar 2004 ausschließlich mit eigener Praxis als selbständiger Wirtschaftsprüfer tätige Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle.

Den Kläger, der bis Ende des Jahres 2003 als zentraler Niederlassungsleiter für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und daneben bis zum 3. Februar 2004 als Geschäftsführer bzw. ebenfalls als zentraler Niederlassungsleiter in Diensten einer weiteren Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft stand, registrierte die Beklagte durch bestandskräftigen Bescheid vom 7. Januar 2002 mit dem Vorbehalt, dass er keine selbständige Wirtschaftsprüfertätigkeit allein nur in eigener Praxis aufnehme, als Prüfer für Qualitätskontrolle. Mit Ende des Jahres 2003 bzw. zuletzt mit Ablauf des 3. Februar 2004 schied der Kläger aus beiden Gesellschaften, für die er mehrfach verantwortlich als Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Überprüfungen erbracht hatte, aus, um seither mit eigener Praxis als Wirtschaftsprüfer zu wirken. Hierauf widerrief ihm die Beklagte nach vorangegangener Anhörung durch Bescheid vom 21. April 2004 seine Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle: die Registrierung setze für einen in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer voraus, dass er bezogen auf seine eigene Praxistätigkeit eine entsprechende, dem Kläger indes bisher fehlende Qualitätsbescheinigung vorweisen könne; auf die Übergangsregelung nach § 136 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), nach der mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2005 auch solche nur in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden dürften, denen es an einer eigenen Kontrollbescheinigung noch fehle, könne sich der Kläger nicht berufen, da er seine Praxistätigkeit nicht schon bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002, sondern erst zu Beginn des Jahres 2004 aufgenommen habe. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2004 zurück.

Seine hiergegen am 8. Juni 2004 erhobene Klage stützt der Kläger vornehmlich darauf, dass ihm wenigstens in entsprechender Anwendung von § 136 Abs. 2 WPO die Weitergeltung seiner Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle bis zum 31. Dezember 2005 gebühre; es lasse sich keinerlei sachgerechter Grund finden, dass es insofern auf die Aufnahme einer ausschließlich eigener Praxistätigkeit als Wirt-

schaftsprüfer gerade vor dem 1. Januar 2003 sollte ankommen können. Eine solche Regelung könne darüber hinaus aus Verhältnismäßigkeitsgründen keinen Bestand vor der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsfreiheit haben; immerhin gehöre er zu den wenigen Wirtschaftsprüfern, die bisher überhaupt verantwortlich Qualitätsprüfungen erbracht hätten, ohne dass ihm etwa solche Erfahrungen durch die Aufnahme einer eigenen Praxistätigkeit als selbständiger Wirtschaftsprüfer abhanden gekommen sein könnten. Nicht zuletzt werde sein Anliegen auch durch die weitere Übergangsregelung von § 136 Abs. 3 WPO getragen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. April 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie stützt ihre Rechtsverteidigung wiederholend und vertiefend auf den Inhalt der angegriffenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten ausgetauschten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf den von der Beklagten zur Gerichtsakte vorgelegten Verwaltungsvorgang, in den der Kläger Einsicht zu nehmen vermochte und der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Prüfer für Qualitätskontrolle verfügende Bescheid vom 21. April 2004 und der Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2004 jeweils der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des mit den angegriffenen Bescheiden ausgesprochenen Widerrufs der Bestellung des Klägers zum Prüfer für Qualitätskontrolle ist § 5 Abs. 1 Satz 1 der

auf § 57 c des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446), zurückgehenden Satzung (der Beklagten) für Qualitätskontrolle vom 17. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2002 (BAnz. S. 20605). Danach hat - insofern abweichend von der gemäß § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nachrangigen allgemeinen, wenn auch in den angegriffenen Bescheiden irreführend allein nur genannten Bestimmung des § 49 Abs. 2 VwVfG), nach der die zuständige Behörde einen Widerruf nach Ermessen bestimmen „kann“ - die Beklagte (zwingend) die Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen derselben entfallen sind. Diese Widerrufsvoraussetzungen sind zu Ungunsten des Klägers gegeben; er könnte nach geltendem Recht gegenwärtig als ausschließlich mit eigener Praxis selbständig tätiger Wirtschaftsprüfer nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle bestellt werden.

Gemäß § 57 a Abs. 3 Satz 3 WPO bedingt die Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, dass er über eine wirksame Bescheinigung nach (§ 57 a) Abs. 6 Satz 3 (WPO) verfügt, d.h., dass er sich als ein in eigener Praxis selbständig tätiger Wirtschaftsprüfer für sich selbst einer solchen Qualitätskontrolle erfolgreich gestellt haben muss. Gilt zwar § 57 a Abs. 3 Satz 3 WPO laut der Übergangsregelung hierzu in § 136 Abs. 2 WPO zur Zeit nur mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis (allerdings dann nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2005) registriert werden kann, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, so ist hierdurch gleichwohl eine Registrierung des Klägers zum Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ermöglicht, weil er sich erst nach dem 31. Dezember 2002 im Februar 2004 ausschließlich mit eigener Praxis als Wirtschaftsprüfer selbständig gemacht hat. Vergeblich reklamiert der Kläger in dieser Beziehung, die Beklagte müsse ihn solchen Wirtschaftsprüfern gleichstellen, die sich vor Ablauf des Jahres 2002 in eigener Praxis selbständig gemacht haben. Angesichts der genau festgelegten zeitlichen Vorgaben in § 136 Abs. 2 WPO ist für eine Regelungslücke, die in entsprechender Anwendung von § 136 Abs. 2 WPO zu schließen sein könnte bzw. zu Gunsten des klägerischen Anliegens gar ausgefüllt werden müsste, indes kein Raum. Schon allgemein besteht keinerlei Veranlassung, eine Übergangsregelung, die aus eng zu begrenzenden Vertrauensschutzgesichtspunkten Ausnahmen von der fortan allgemein geltenden Rechtslage zulässt, über ihren unmissverständlichen Wortlaut hinaus erweiternd, auszulegen. Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass er sich seit langem auf die durch (Änderungs-)

Gesetz (zur Wirtschaftsprüferordnung) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) eingeführten (Neu-) Regelungen der §§ 57 a ff. WPO betreffend die Qualitätskontrolle, die Übergangsregelung des § 136 Abs. 2 WPO und damit insgesamt darauf einstellen konnte, dass eine Registrierung eines allein nur in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfers als Prüfer für Qualitätskontrolle voraussetzen würde, sich selbst einer solchen Qualitätskontrolle unterzogen zu haben, sollte diese ausschließlich eigene Praxistätigkeit nicht vor Ablauf des Jahres 2002 aufgenommen worden sein. Diese Rechtslage ist dem Kläger seitens der Beklagten weiterhin mit seiner Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle in einer fast einer Bedingung gleichkommenden Form vor Augen geführt worden. So hieß es in der Registrierungsmitteilung vom 7. Januar 2002 ausdrücklich, „Die unbefristete Registrierung steht unter dem Vorbehalt, dass Sie keine Tätigkeit selbständig in eigener Praxis aufnehmen. Sollten Sie eine Tätigkeit selbständig in eigener Praxis vor dem 1. Januar 2003 aufnehmen und in dieser Praxis keine eigene Qualitätskontrolle erfolgreich durchgeführt worden sein, ist die Registrierung nach § 136 Abs. 2 WPO bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen“.

Eine Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle wäre für den Kläger gegenwärtig auch nicht auf der Grundlage der Übergangsregelung von § 136 Abs. 3 WPO erreichbar. Danach gilt die Regelung des § 57 a Abs. 3 Satz 6 WPO, nach der als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von (§ 57 a Abs. 3) Satz 3 (WPO) nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig sind, keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen dürfen, für (solche) Berufsangehörige, die vor dem 1. Januar 2003 registriert wurden, (erst) ab dem 1. Januar 2006. Durch § 57 a Abs. 3 Satz 6 WPO soll verhindert werden, dass ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter Wirtschaftsprüfer, der sowohl in eigener Praxis als auch in anderer Weise (z.B. als Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft) tätig ist und der nicht über eine wirksame Teilnahmebescheinigung nach § 57 a Abs. 6 Satz 3 WPO verfügt, eine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen kann, und zugleich sichergestellt werden, dass nur derjenige als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig sein kann, der sich selbst auch einer Qualitätskontrolle unterzogen hat (BT-Drs. 15/1241, S. 38); wie es mit den Worten „und in sonstiger Weise“ angeklängt, bezieht sich § 57 a Abs. 6 Satz 3 WPO daher nur auf solche Wirtschaftsprüfer, die sowohl in eigener Praxis als auch in anderer Weise berufstätig sind. Auch die an § 57 a Abs. 3 Satz 6 WPO anknüpfende (BT-Drs. 15/1241, S. 45) Übergangsregelung des § 136 Abs. 3 WPO erfasst somit von vornherein diejenigen Wirtschaftsprüfer nicht, die wie hier der Kläger seit Februar 2004 ausschließlich in eigener Praxis berufstätig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

M. Richter

Görlich

Goessl



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
gr